Protokoll

über die **Sitzung des Bauausschusses** in der Wahlperiode 2011/2016 am **Montag, dem 23.04.2012, um 18:00 Uhr**, im Mehrzwecksaal des Rathauses.

Teilnehmer:

Vorsitzender
Wolfgang Krüger

Mitglieder des Ausschusses

Jörg Brunßen	Vertretung für Herrn Manfred Lüers
Heidi Exner	
Frank von Aschwege	
Hergen Erhardt	
Uwe Heiderich-Willmer	
Knut Bekaan	
Theodor Vehndel	
Thomas Apitzsch	

Grundmandatar
Gerold Kahle

Von der Verwaltung

Petra Lausch	Bürgermeisterin
Wilfried Kahlen	GOAR
Reiner Knorr	GOI, zugleich als Protokollführer

Gäste

Dr. Thomas Jürgens	nur zu TOP 6

TAGESORDNUNG

A. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung des Bauausschusses am 06.02.2012
4. Genehmigung des Protokolls über die gemeinsame Sitzung des Bauausschusses und des Straßen- und Wegeausschusses am 06.02.2012
5. Mitteilungen der Bürgermeisterin
6. Zulässigkeit von Kleinwindkraftanlagen;
   Vortrag des Baudezernenten des Landkreises Ammerland, Herr Dr. Thomas Jürgens
   Vorlage: 2012/IV/043
7. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 in Nord Edewecht I (ehemalige Gärtnerei Bunjes);
   hier: Abwägung zu den Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung und Erarbeitung des Satzungsbeschlusses

Vorlage: 2012/IV/040

8. Bebauungsplan Nr. 169 "Alter Sportplatz" in Friedrichsfehn;
Abwägung über die Stellungnahmen aus der erneuten öffentlichen Auslegung und Erarbeitung des Satzungsbeschlusses
Vorlage: 2012/IV/041

9. Änderung des Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen;
hier: Sachstandsbericht
Vorlage: 2012/IV/042

10. Anfragen und Hinweise

10.1. Forstarbeiten an der Goldenen Linie in Portsloge

10.2. Wall an der Torfabbaufläche in Husbäke

10.3. Verbleib des Holzes aus Rückschnitt- und Pflegearbeiten

10.4. Rückschnitt am Schoolpadd in Jeddeloh

11. Einwohnerfragestunde

12. Schließung der Sitzung

TOP 1:
Eröffnung der Sitzung

Vorsitzender Krüger eröffnet um 18.00 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

TOP 2:
Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Vorsitzender Krüger stellt fest, dass aufgrund der ordnungsgemäßen Ladung die Mitglieder des Ausschusses bzw. deren Vertreter anwesend sind und die Beschlussfähigkeit damit gegeben ist.

Da Herr Dr. Jürgens anders als erwartet bereits zu Beginn der Sitzung anwesend ist, wird die Tagesordnung einvernehmlich dahingehend geändert, dass der Tagesordnungspunkt 8 als neuer TOP 5 vorgezogen wird. Die nachfolgenden TOPs rücken in der Beratungsfolge entsprechend nach hinten.

Mit dieser Änderung wird die Tagesordnung festgestellt.

TOP 3:
Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung des Bauausschusses am 06.02.2012

Das Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzung des Bauausschusses am 06.02.2012 wird einstimmig genehmigt.

TOP 4:
Genehmigung des Protokolls über die gemeinsame Sitzung des Bauausschusses und des Straßen- und Wegeausschusses am 06.02.2012

Das Protokoll über die gemeinsame Sitzung des Bauausschusses und des Straßen- und Wegeausschusses am 06.02.2012 wird einstimmig genehmigt.

TOP 5:
Mitteilungen der Bürgermeisterin

Umlegung einer Erdgashochdruckleitung im Bereich Lienenweg, Nord Edewecht I
Die EWE Netz, Westerstede, hat mitgeteilt, dass in der Zeit von Mai bis Juli 2012 eine Erdgashochdruckleitung im Bereich westlich des Gemeindeweges Lienenweg umgelegt wird. Die Umlegung der Leitung hängt mit der Erweiterung der Tonabbaufläche der Firma Röben in Querenstede zusammen. Die neue Leitung liegt weitestgehend auf landwirtschaftlichen Flächen. Lediglich auf einer Länge von rund 70 m ist der Randbereich des Lienenweges betroffen.

Vorankündigung des Termins für die Besichtigung von Bäumen für den Marktplatz
Als Termin für die Besichtung von Bäumen für den Marktplatz wurde der 29.05.2012, 14.30 Uhr, vorgemerkt. Es ergeht noch eine gesonderte Einladung an die Mitglieder des Rates.

TOP 6:
Zulässigkeit von Kleinwindkraftanlagen;
Vortrag des Baudezernenten des Landkreises Ammerland, Herr Dr. Thomas Jürgens
Vorlage: 2012/IV/043

Nach kurzer Einleitung durch GOAR Kahlen trägt Dr. Thomas Jürgens, Baudezernent des Landkreises Ammerland, anhand einer Präsentation ausführlich zur baurechtlichen Zulässigkeit so genannter Kleinwindkraftanlagen vor. Er geht im Vortrag auch auf die Wirtschaftlichkeit derartiger Anlagen ein. Der Vortrag ist diesem Protokoll als **Anlage Nr. 1** beigefügt.

Im Anschluss an den Vortrag erläutert RH Brunßen für die Gruppe der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/Die Grünen die Beweggründe, die zu der Bitte nach einem entsprechenden Vortrag des Baudezernenten geführt hätten. Es sei Absicht der Gruppe gewesen, die Rahmenbedingungen für die Nutzung derartiger Windkraftanlagen umfassend darlegen zu lassen und hierdurch einen Beitrag zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Bedeutung der Energiethematik, insbesondere hinsichtlich der zu erwartenden Bedeutung einer dezentralen Energieversorgung, zu leisten. Es sei durch den Vortrag deutlich geworden, dass die Attraktivität von Kleinwindkraftanlagen neben den baurechtlichen Rahmenbedingungen ganz erheblich auch von der Förderkulisse bestimmt werde. Er danke dem Baudezernenten für die informativen Ausführungen und den Hinweis,

dass der Landkreis allen Interessierten in dieser Thematik jederzeit für Fragen zur Verfügung stehe.

- Bericht zur Kenntnis genommen -

TOP 7:
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 in Nord Edewecht I (ehemalige Gärtnerei Bunjes);
hier: Abwägung zu den Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung und Erarbeitung des Satzungsbeschlusses
Vorlage: 2012/IV/040

GOAR Kahlen trägt zum Sachverhalt anhand der Beschlussvorlage vor. Er weist auf die nachträglich zur Einladung versandten Abwägungsvorschläge hin, die aufgrund der Dauer der öffentlichen Auslegung bis einschließlich 16.04.2012 im Nachgang zur Einladung versandt wurden. Er geht dabei insbesondere auf die Abwägungsvorschläge zu den Anregungen und Hinweisen des Landkreises Ammerland ein und erläutert die hierzu formulierten Abwägungsvorschläge (Schutzradius um die als zu erhalten festgesetzte Trauerbuche, Breite des Pflanzstreifens zur Abgrenzung des Plangebiets zum allgemeinen Wohngebiet und Sicherstellung einer Durchmischung des Gebiets durch gewerbliche Nutzung von Teilflächen im Erdgeschoss des geplanten vorderen Gebäudes). Die gesamten Abwägungsvorschläge sind diesem Protokoll der Vollständigkeit halber nochmals als **Anlage Nr. 2** beigefügt.

In der anschließenden kurzen Aussprache bringt RH Apitzsch nochmals seine bereits in den vorangegangenen Beratungen zu dieser Planänderung vorgebrachten Bedenken hinsichtlich einer Erschließung der Baufläche über eine direkte Anbindung an die Hauptstraße vor. Von der Verwaltung wird hierzu, wie bereits auch schon in den früheren Beratungen geschehen, erläutert, dass aus verkehrsbehördlicher Sicht die Anlegung einer Zufahrt zur Hauptstraße in diesem Bereich als unproblematisch eingeschätzt werde und im Gegenteil eine alleinige Abwicklung des Zu- und Abfahrtverkehrs über eine Anbindung an die Eichenallee zu Verkehrsproblemen im Bereich Eichenallee und Einmündungsbereich der Eichenallee in die Hauptstraße führen würde.

Sodann unterbreitet der Ausschuss dem Rat über den Verwaltungsausschuss folgenden

Beschlussvorschlag:

1. *Zu den während der öffentlichen Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 in der Zeit vom 16.03.2012 bis 16.04.2012 eingegangenen Stellungnahmen wird im Sinne der in der Sitzung des Bauausschusses am 23.04.2012 erarbeiteten Abwägungsvorschläge entschieden. Die Verwaltung wird beauftragt, die Betroffenen entsprechend zu benachrichtigen.*
2. *Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81, der aufgrund der Vorschriften des BauGB in der zurzeit geltenden Fassung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt wurde, wird in der vorgelegten Form als Satzung mit Begründung beschlossen. Die Verwaltung wird*

beauftragt, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 durch Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland in Kraft zu setzen.

- einstimmig -

TOP 8:
Bebauungsplan Nr. 169 "Alter Sportplatz" in Friedrichsfehn;
Abwägung über die Stellungnahmen aus der erneuten öffentlichen Auslegung und Erarbeitung des Satzungsbeschlusses
Vorlage: 2012/IV/041

GOAR Kahlen trägt anhand der Beschlussvorlage vor. Er weist auch zu diesem Beratungspunkt auf die wegen der zum Zeitpunkt des Versands der Einladung noch laufende öffentliche Auslegung auf die nachgereichten Abwägungsvorschläge hin. Diese Abwägungsvorschläge sind dem Protokoll als **Anlage Nr. 3** nochmals beigefügt.

Nach Erläuterung der Abwägungsvorschläge (insbesondere hinsichtlich der Anregung der unteren Naturschutzbehörde, auf Ebene des Bebauungsplanes durch eine entsprechende Festsetzung bereits zum jetzigen Zeitpunkt den Erhalt konkreter Einzelbäume im Bereich des Denkmals zu regeln sowie zu dem Hinweis der EWE Wasser GmbH auf die erreichte Kapazitätsgrenze der Pumpwerke „Dorfstraße“ und „Spathenweg“) unterbreitet der Ausschuss dem Rat über den Verwaltungsausschuss folgenden

Beschlussvorschlag:

1. *Zu den während der erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 169 „Alter Sportplatz“ in Friedrichsfehn in der Zeit vom 16.03.2012 bis 16.04.2012 eingegangenen Stellungnahmen wird im Sinne der in der Sitzung des Bauausschusses am 23.04.2012 erarbeiteten Abwägungsvorschläge entschieden. Die Verwaltung wird beauftragt, die Betroffenen entsprechend zu benachrichtigen.*

2. *Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 169 „Alter Sportplatz“, der aufgrund der Vorschriften des BauGB in der zurzeit geltenden Fassung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt wurde, wird in der vorgelegten Form als Satzung mit Begründung beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan Nr. 169 „Alter Sportplatz“ durch Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland in Kraft zu setzen.*

- einstimmig -

TOP 9:
Änderung des Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen;
hier: Sachstandsbericht
Vorlage: 2012/IV/042

GOAR Kahlen erläutert ausführlich anhand der mit der Einladung versandten Unterlagen den Werdegang des Änderungsverfahrens zum LROP und die im Verfahren durch die Gemeinde Edewecht hierzu abgegebenen Stellungnahmen. Er streicht hierbei die Fragestellungen zu den hydrogeologischen, kleinklimatischen sowie den Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur und die Kulturlandschaft des Ammerlandes heraus, die im Rahmen des Änderungsverfahrens hinsichtlich der abschließenden Festlegung der Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung (Torf) aus Sicht der Gemeinde Edewecht von wesentlicher Bedeutung sind.

Im Anschluss an den Bericht gibt RH Heiderich-Willmer zu bedenken, dass allein durch ein Unterlassen des Abbaues der Torf nicht erhalten werden könne, sondern sich auch durch die bislang auf den Flächen stattfindende landwirtschaftliche Bewirtschaftung langfristig verzehren werde.

Von der Verwaltung wird hierzu ausgeführt, dass durch das jetzige Änderungsverfahren die Ausweisung von Vorranggebieten für die Rohstoffsicherung auf landesraumordnerischer Ebene abschließend geregelt werden solle. Das bedeute, dass die jetzt getroffenen Festlegungen auf absehbare Zeit nicht mehr diskutabel seien. Daher sei es von entscheidender Bedeutung, gegenüber dem Land Niedersachsen zum jetzigen Zeitpunkt auf die besondere Betroffenheit der Gemeinde Edewecht hinzuweisen. Die Gemeinde Edewecht sei nicht gegen einen Torfabbau an sich. Eine Beibehaltung der jetzigen raumordnerischen Festlegungen führe aber bei einer zu erwartenden steigenden Nachfrage nach Abbauflächen auch im eigentumsrechtlich kleingliedrigen Bereich nördlich des Küstenkanals in der Praxis zu einem ungesteuerten Abbau und damit zu einem „Flickenteppich“. Wichtig sei es daher, zum jetzigen Zeitpunkt auf Landesebene die grundlegenden Probleme des Torfabbaus zu hinterfragen. Die Erfahrungen in den vergangenen Jahren zeige deutlich, dass die angesprochenen Belange bei Einzelgenehmigungen allenfalls nur punktuell Berücksichtigung finden würden.

- Bericht zur Kenntnis genommen -

TOP 10:
Anfragen und Hinweise

TOP 10.1:
Forstarbeiten an der Goldenen Linie in Portsloge
RH von Aschwege berichtet, dass in einer Waldfläche an der Goldenen Linie in Portsloge derzeit Forstarbeiten stattfinden würden. Er hinterfragt, ob dies mit der Brut- und Setzzeit vereinbar sei.

Von der Verwaltung wird hierzu berichtet, dass die Durchführung forstwirtschaftlicher Arbeiten grundsätzlich zu jeder Jahreszeit zulässig sei. Die Einhaltung der allgemeinen naturschutzrechtlichen Schutzbestimmungen obliege dabei den

Verantwortlichen vor Ort. Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ammerland sei über die angesprochenen Arbeiten informiert. Diese könne als zuständige Behörde auch kontaktiert werden, soweit von Bürgern vermutet werde, dass Verstöße gegen naturschutzrechtliche Verbotstatbestände vorliegen.

TOP 10.2:
Wall an der Torfabbaufläche in Husbäke
RH Heiderich-Willmer teilt mit, dass der zur Abgrenzung der Torfabbaufläche östlich der Siedlung Moosbeerweg in Husbäke laut Abbaugenehmigung zu errichtende Erdwall nach seiner Auffassung immer noch nicht dauerhaft hergestellt worden sei.

Von der Verwaltung wird hierzu ausgeführt, dass man aufgrund der bereits in der Vergangenheit hinterfragten Situation den Landkreis als Genehmigungsbehörde vor einiger Zeit um Prüfung der Situation gebeten habe. Seinerzeit sei von dort die Auskunft erteilt worden, dass der vorhandene Wall die Anforderungen aus der Abbaugenehmigung erfülle. Man werde die jetzige Anfrage aber zum Anlass nehmen, dies erneut zu hinterfragen.

TOP 10.3:
Verbleib des Holzes aus Rückschnitt- und Pflegearbeiten
RH von Aschwege erkundigt sich, wie die Verwaltung die Vergabe des Holzes aus Rückschnitt- und Pflegearbeiten an Straßen, Wegen und Plätzen regele.

Von der Verwaltung wird hierzu erläutert, dass das Schnittgut an Interessenten verkauft werde. Diese könnten sich auf einer entsprechenden Interessentenliste vormerken lassen.

TOP 10.4:
Rückschnitt am Schoolpadd in Jeddeloh
RH Brunßen weist darauf hin, dass die von seiner Fraktion in einer der letzten Sitzungen gestellte Anfrage hinsichtlich der Menge und des Verbleibs des Holzes vom Schoolpadd in Jeddeloh von der Verwaltung noch nicht beantwortet worden sei.

Von der Verwaltung wird die Erledigung zugesagt.

TOP 11:
Einwohnerfragestunde

Aus der Einwohnerschaft werden keine Fragen gestellt.

TOP 12:
Schließung der Sitzung

Vorsitzender Krüger schließt um 19.19 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung und wünscht den anwesenden Zuhörern einen guten Heimweg.

Vorsitzender	Bürgermeisterin	Protokollführer

Landkreis Ammerland

Planungsrechtliche Zulässigkeit von „Kleinwindkraftanlagen“

Dr. Thomas Jürgens
2/2012

Worüber reden wir?

(3 Beispiele von Kleinwindkraftanlagen)

Landkreis AMMERLAND

(gesetzliche) Grundlagen

- *Vorbemerkung:*
  bauordnungsrechtliche Fragestellungen (Grenzabstände etc.) hier nicht thematisiert
- „Kleinwindkraftanlagen“ gesetzlich nicht gesondert geregelt!
- aber verschiedene Arbeitshilfen vorhanden:
  - „Windenergie-Erlass“ des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.07.2011 (Gemeinsamer Runderlass des Umweltministeriums, Wirtschaftsministeriums und der Staatskanzlei)
  - „Kleinwindkraftanlagen-Erlass“ des Landes Schleswig-Holstein vom 02.02.2010 (Erlass des Innenministeriums)
  - Stellungnahmen des Nds. Sozialministeriums vom 08.11.2011 (Protokoll der großen DB der unteren Baubehörden) sowie vom 07.05.2010

Landkreis AMMERLAND

Begriffe

- der Begriff „Kleinwindkraftanlage“ ist schillernd:

- Vielfach werden darunter Windenergieanlagen unterhalb einer Anlagengesamthöhe von 50 m verstanden, die entsprechend der Regelungen der 4. BImSchV nicht unter die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht fallen (so Windenergieerlass NRW)

- Enger ist der Kleinwindkraftanlagen-Erlass SH; danach sollen zu der Gruppe der „Kleinwindkraftanlagen“ nur Anlagen mit einer Gesamthöhe bis zu 30 m gehören, da bei dieser Höhe die Grenze der Raumbedeutsamkeit gesehen wird.

- Der Bundesverband Kleinwindanlagen versteht unter dem Begriff nur Anlagen am Niederspannungsnetz, also Anlagen bis 50/30 Kilowatt Nennleistung oder 200 qm Windangriffsfläche.

Landkreis AMMERLAND

Kosten / Nutzen = Wirtschaftlichkeit

- über bisher in Deutschland installierte Kapazitäten gibt es keine Daten. Schätzungen liegen zwischen 4.000 und 10.000 Anlagen mit durchschnittlich 1,5 KW Nennleistung (Stand: 2011)
- Kleinwindkraftanlagen kosteten 2011 zwischen 3.000 € und 5.000 € pro KW Nennleistung. Damit waren diese Anlagen ca. 3 mal so teuer, wie „große“ Anlagen (1 KW Nennleistung = ca. 1.000 €).
- Armortisationszeiträume betragen derzeit (noch) ca. 15 bis 25 Jahre.
- wirtschaftlich lohnenswert sind Anlagen erst ab ca. 5 KW Nennleistung.
- Weiteres Problem: die Windgeschwindigkeit im Ammerland in 10 m Höhe beträgt lediglich 4,6 m/sec. Die meisten Anlagen bringen ihre Nennleistung aber erst bei 12 m/sec.

(Quelle: www.bundesverband-kleinwindanlagen.de)

Landkreis AMMERLAND

Kleinwindkraftanlagen im Außenbereich

- Im Außenbereich können Kleinwindkraftanlagen entweder als

  selbständige Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

  oder als

  untergeordnete Nebenanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

  zulässig sein

Landkreis AMMERLAND

Kleinwindkraftanlagen im Außenbereich

- als selbständige Anlagen-

- Sofern die Gemeinde nicht von dem Institut der bauleitplanerischen Steuerung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch gemacht und Konzentrationsflächen ausgewiesen hat, sind Kleinwindkraftanlagen - wie alle Windkraftanlagen – als privilegierte Vorhaben im Außenbereich zulässig.

- Anders ist dies zu beurteilen, wenn die Gemeinde im Flächennutzungsplan Konzentrationsflächen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgewiesen und dabei für Kleinwindkraftanlagen keine „Ausnahme“ formuliert hat (so wie in allen 6 Ammerländer Gemeinden geschehen).

Landkreis AMMERLAND

Kleinwindkraftanlagen im Außenbereich

- als selbständige Anlagen -

- Das **Nds. Sozialministerium** geht davon aus, das auch „kleine“ Windkraft-anlagen der Steuerungsplanung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB unterfallen, sofern der Flächennutzungsplan hierfür keine abweichenden Darstellungen enthält. Dies wird mit dem Umkehrschluss aus § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB be-gründet, der Windkraftanlagen unabhängig von ihrer Größe den im Außen-bereich privilegierten Vorhaben zuordnet.

Landkreis AMMERLAND

Kleinwindkraftanlagen im Außenbereich

- als selbständige Anlagen -

- Differenzierter wird dies in **Schleswig-Holstein** gesehen, sofern einzelne Kleinwindkraftanlagen mit einer Gesamthöhe unter 30 m geplant werden. Hierbei soll es sich um nicht raumbedeutsame Einzelanlagen handeln, die von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht erfasst werden und daher gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert bleiben. Falls die Gemeinde auch solche Kleinwindkraftanlagen außerhalb von Konzentrationszonen ausschliessen will, müsse sie dies im Flächennutzungsplan gesondert begründen.

Landkreis AMMERLAND

Kleinwindkraftanlagen im Außenbereich

- als selbständige Anlagen -

- In **NRW** wird zwar wie in NDS davon ausgegangen, dass die von einer Gemeinde ausgewiesene Konzentrationszone (mit Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet) auch Kleinwindkraftanlagen erfasst. Allerdings soll bei diesen Anlagen im Einzelfall geprüft werden, ob eine Ausnahme von der Ausschlusswirkung möglich ist.

- Eine „Atypik“ könne sich ergeben aus:
  - der geringen Höhe der Anlage
  - der Funktion (nur Eigenversorgung, nicht Einspeisung in das öff. Netz)
  - den topographischen Verhältnissen, die eine Beeinträchtigung des Landschaftsraums nicht befürchten lassen

Landkreis AMMERLAND

Kleinwindkraftanlagen im Außenbereich

- als selbständige Anlagen -

- <u>Stellungnahme:</u>

  - Die Ansicht des Nds. MS überzeugt, da der Gesetzgeber keine Differenzierung nach Anlagenhöhen vorgesehen hat. Die Möglichkeit, Ausnahmen zuzulassen (NRW), ist sehr skeptisch zu sehen, da eine einheitliche Handhabung schwierig sein dürfte.

  - Für den Landkreis Ammerland bedeutet das, dass Kleinwindkraftanlagen im Außenbereich als selbständige Anlagen außerhalb der von allen Gemeinden ausgewiesenen Konzentrationszonen (zur Zeit) nicht zulässig sind.

Landkreis AMMERLAND

Kleinwindkraftanlagen im Außenbereich

- als untergeordnete Nebenanlagen -

- Kleinwindkraftanlagen können außerdem als **untergeordnete Nebenanlagen zu privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1** BauGB (Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) zulässig sein.

- Für Windenergieanlagen, die gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert sind, gilt § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB – und zwar unabhängig von der Höhe der in Rede stehenden Windenergieanlage - nicht (BVerwG, Urt. V. 04.11. 2008, BauR 2009, 473)

Landkreis AMMERLAND

Kleinwindkraftanlagen im Außenbereich

- als untergeordnete Nebenanlagen -

- Voraussetzung ist, dass die Kleinwindkraftanlage

  1) der Hauptanlage, also dem nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegierten Betrieb, unmittelbar zu- und untergeordnet ist und
  2) durch diese Zu- und Unterordnung auch äußerlich erkennbar geprägt wird (BVerwG, Urt. v. 04.11.2008, BauR 2009, 473) und
  3) nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

- Zudem dürfen öffentliche Belange (insbes. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und 5 BauGB: „schädliche Umwelteinwirkungen“, Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege) nicht entgegenstehen und es muss die Erschließung gesichert sein.

Landkreis AMMERLAND

Kleinwindkraftanlagen im Außenbereich

- als untergeordnete Nebenanlagen -

- Die räumliche Zuordnung erfordert, dass die Kleinwindkraftanlage sich in angemessener räumlicher Nähe zu dem mit Energie versorgten Betrieb befindet.
- Eine räumliche Unterordnung ist bei Kleinwindkraftanlagen bis zu 30 m Gesamthöhe regelmäßig gegeben (Kleinwindkraftanlagen-Erlass SH)
- Eine funktionale Unterordnung („dienende Funktion“) ist lediglich dann anzuerkennen, wenn der (deutlich!) überwiegende Teil der erzeugten Energie dem privilegierten Vorhaben zugute kommt (BVerwG, Urt. v. 16.06.1994, BauR 1994, 730 ff.). Das bedeutet, dass die Energie, die in das öffentliche Netz eingespeist wird, belegbar weniger als 50 % betragen muss.

Landkreis AMMERLAND

Kleinwindkraftanlagen im Außenbereich

- als untergeordnete Nebenanlagen -

Landkreis AMMERLAND

Kleinwindkraftanlagen in überplanten Gebieten (§ 30 Abs. 1 BauGB)

- Als selbständige Hauptanlagen, d.h. als Anlagen die ausschließlich oder überwiegend ins öffentliche Netz einspeisen, können Kleinwindkraftanlagen je nach Störungsgrad in Baugebieten, die nicht überwiegend dem Wohnen dienen (also MD, MI, MK, GE, GI), zulässig sein, sofern sie die Festsetzungen des BPlans (z.B. Bauhöhe) einhalten und nicht gegen das aus § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO folgende Rücksichtnahmegebot verstoßen (wg. Lärmimmissionen, Rotorbewegungen, Schattenwurf, Blendwirkung).

- Im WR und WA sind Kleinwindkraftanlagen als Hauptanlage wegen des Störpotentials – zumindest bei offenem Rotor - regelmäßig unzulässig und allenfalls mittels Befreiung (§ 31 Abs. 2 BauGB) genehmigungsfähig.

Landkreis AMMERLAND

Kleinwindkraftanlagen in überplanten Gebieten (§ 30 Abs. 1 BauGB)

- Kleinwindkraftanlagen können auch als selbständige <u>untergeordnete Nebenanlagen</u> gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO zulässig sein, wenn

(1) die Festsetzungen des BPlans eingehalten sind,

(2) die Anlagen dem primären Nutzungszweck des Baugebiets selbst bzw. der in ihm belegenen Grundstücke ausschließlich oder (weit) überwiegend **dienen**. Das ist nur dann der Fall, wenn die Anlagen (deutlich) mehr als 50 % für das jeweilige Grundstück Energie erzeugen und nur untergeordnet in das öffentliche Netz einspeisen.

(3) die Anlagen den jeweiligen Hauptanlagen **räumlich und gegenständlich untergeordnet** sind. Dabei kommt es maßgeblich auf die Grundstücksgröße, die Bebauungsdichte und die Abmessungen der Hauptanlage an.

Landkreis AMMERLAND

Kleinwindkraftanlagen in überplanten Gebieten (§ 30 Abs. 1 BauGB)

Abzustellen ist hier auf den Gesamteindruck, der insbesondere durch die bauliche Höhe der Anlagen und deren Bauvolumen bestimmt wird.

Faustregel: eine räumlich-gegenständliche (optische) Unterordnung unter die Hauptanlage wird wegen des geringen baulichen Volumens der Kleinwindkraftanlage auch dann noch gegeben sein, wenn der volle Flugkreis des Rotors den First der betreffenden Hauptanlage geringfügig überragt.

(4) die Windkraftanlage der **Eigenart des Baugebietes entspricht**. Neben der planungsrechtlichen Ausweisung kommt es hier auch auf die tatsächliche Bebauung im Umfeld an und zwar im Hinblick auf Nutzung, Lage, Größe und Zuschnitt der Grundstücke sowie die Weiträumigkeit oder Dichte der Bebauung.

Landkreis AMMERLAND

Kleinwindkraftanlagen in überplanten Gebieten (§ 30 Abs. 1 BauGB)

Maßstab ist das, was nach der **Verkehrsauffassung** in diesem Gebiet üblich ist.

Beispiel 1: BVerwG, Urt. v. 18.02.1983 (BRS 40, 64)

„Eine private Windenergieanlage für den Eigenbedarf eines Einfamilienhauses kann als untergeordnete Nebenanlage in einem „weiträumig“ („aufgelockert“) bebauten bzw. bebaubaren Grundstücks zulässig sein.“

§ 34–Gebiet, (WR), 17 m hohe Anlage (12 m + Rotordurchmesser 10 m), 1.200 qm Grundstück, im rückwärtigen Bereich errichtet, im Anschluss 300-600 m Wiesenfläche

Landkreis AMMERLAND

Kleinwindkraftanlagen in überplanten Gebieten (§ 30 Abs. 1 BauGB)

Beispiel 2: VG Osnabrück, Urt. v. 20.05.2011 (Rechtsprechungsdatenbank)

„Ob die Errichtung eines 10 m hohen Kleinwindrades als untergeordnete Nebenanlage in einem reinen Wohngebiet zulässig ist, richtet sich nach der konkreten Eigenart des Baugebietes, insbesondere Lage, Größe und Zuschnitte des Baugrundstücks.“

WR, Höhe der Anlage 10 m (inkl. 1,6 m Rotordurchmesser), 525 qm Grundstück, im rückwärtigen Bereich errichtet, eng bebaut, untergeordnet ja, aber wegen der Bebauungsdichte Widerspruch zur Eigenart des WR sowie problematische Lärmimmissionen nachts.

Landkreis AMMERLAND

Kleinwindkraftanlagen in überplanten Gebieten (§ 30 Abs. 1 BauGB)

- Das **Gebot der Rücksichtnahme** (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO) erfordert immer auch eine intensive Auseinandersetzung mit etwaigen Belästigungen durch Lärm, Schattenwurf, unzumutbar bedrängender Wirkung durch die Drehbewegungen der Rotoren sowie Blendwirkungen („Discoeffekt“)
- Kleinanlagen mit offenem Rotor (Rotor auf waagerechter Achse) werden in einem Gebiet, dass überwiegend mit Wohngebäuden bebaut ist, im Regelfall als störende Anlage zu bewerten sein.
- Eine optisch bedrängende Wirkung durch die Drehbewegungen der Rotoren wird man bei Rotoren auf waagerechter Achse regelmäßig bei Unterschreitung eines Grenzabstandes zum Nachbargrundstücks vom Vierfachen der Gesamthöhe annehmen müssen (Erlass SH). Bei Rotoren auf senkrechter Achse werden die Abstandserfordernisse verringert werden können.

Landkreis AMMERLAND

Kleinwindkraftanlagen in überplanten Gebieten (§ 30 Abs. 1 BauGB)

- Kleinwindkraftanlagen können darüber hinaus ausnahmsweise nach § 14 Abs. 2 Satz 2 BauNVO zulässig sein, wenn sie als Anlage für erneuerbare Energien der gesamten Versorgung eines Baugebietes mit Elektrizität dienen (dürfte nur selten der Fall sein!).

Landkreis AMMERLAND

Kleinwindkraftanlagen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Abs. 1 BauGB)

- Nach § 34 Abs. 1 BauGB ist zentrales Zulässigkeitskriterium für die Errich-tung einer Kleinwindkraftanlage im unbeplanten Innenbereich, dass sie sich in die **Eigenart der näheren Umgebung einfügen** muss.
- „Nähere Umgebung“ = Bereich der Nachbarschaft des Baugrundstücks, auf den sich die Kleinwindkraftanlage auswirken kann und der seinerseits das Grundstück prägt. Hierzu gehören u.U. auch weit entfernt liegende Grund-stücke, die von Schall und Schattenwurf betroffen sein können.
- „Einfügen“ = die Kleinwindkraftanlage muss sich im Hinblick auf Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaute Grundstücksfläche im dem durch die vorhandene Bebauung vorgegebenen Rahmen halten. Einfügen kann sich ein Vorhaben nur, wenn es die gebotene Rücksicht auf die vorhandene Nachbarbebauung nimmt.

Landkreis AMMERLAND

Sonderproblem: Dachanlagen

- Auf Kleinwindkraftanlagen, die als Dachanlagen errichtet werden, ist § 14 BauNVO, der nur für baulich selbständige Anlagen gilt, nicht anwendbar.
- Die Zulässigkeit ist hier unter Berücksichtigung des Rücksichtnahmegebotes bzw. des Verbots städtebaulicher Spannungen zu beurteilen:
  - zur Deckung des Eigenbedarfs wird man die Zulässigkeit regelmäßig bejahen können
  - bei einer (auch nur untergeordneten) Einspeisung in das öffentliche Netz wird dies – wg. der eigenständigen gewerblichen Nutzung - kritisch gesehen (weiterführende Rspr. noch nicht vorhanden)

Landkreis AMMERLAND

Noch Fragen ?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Landkreis AMMERLAND

Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 81, 2. Änderung in Nord Edewecht II

In der Zeit vom 16.03.2012 bis 16.04.2012 wurde die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB durchgeführt.

In dieser Zeit sind aus der Öffentlichkeit keine Anregungen und Hinweise vorgebracht worden.

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB durchgeführt.

Im Rahmen dieser Beteiligung sind von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen abgegeben worden:

- Landkreis Ammerland
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
- Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
- Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen

Im Folgenden werden die Anregungen und Hinweise der vorgenannten Stellen den Abwägungsvorschlägen tabellarisch gegenübergestellt:

Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	**Abwägungsvorschlag**
• **Landkreis Ammerland, 10.04.2012**	
Um den langfristigen Erhalt des markanten Einzelbaumes im südöstlichen Geltungsbereich (Trauerbuche) wirksam zu sichern, hält meine Untere Naturschutzbehörde das Unterlassen von Erdarbeiten in einem Umkreis von mindestens 5 m um den Stamm für erforderlich und fordert die textliche Festsetzung Nr. 4 so zu formulieren wie in der textlichen Festsetzung Nr. 4 des Ursprungsplans.	Der Anregung wird gefolgt. Die Erhaltung des markanten Einzelbaumes und die Übernahme der textlichen Festsetzung Nr. 4 des Ursprungsplanes ist planerische Absicht der Gemeinde Edewecht. Die Bezeichnung eines lediglich 3 m umfassenden Umkreises um den Stamm, in dem zur Erhaltung des Wuzelballens Erdarbeiten zu unterlassen sind, ist auf einen Übertragungsfehler zurückzuführen. Dies wird im Wege einer redaktionellen Änderung dahingehend, dass in einem Umkreis von 5 m zum Stamm Erdarbeiten zu unterlassen sind,

	richtig gestellt.
Außerdem regt sie an, den am westlichen Rand des Geltungsbereiches festgesetzten Pflanzstreifen auf eine Breite von 3 m auszuweiten - wie im Ursprungsplan ebenfalls bereits festgesetzt -, um eine zweireihige Bepflanzung zu ermöglichen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Pflanzstreifen soll insbesondere eine räumliche Abgrenzung des Mischgebiets zum angrenzenden allgemeinen Wohngebiet gewährleisten. Diesem Zweck wird ein Pflanzstreifen mit einer Breite von 2 m gerecht und kann in dieser Breite nach Überzeugung der Gemeinde auch dauerhaft hergestellt und erhalten werden.
In der textlichen Festsetzung Nr. 1.2 sollte das Wort "Baugebiets" durch das Wort "Bebauungsplanes" ersetzt werden.	Dem redaktionellen Hinweis wird gefolgt.
Die textliche Festsetzung Nr. 1.3 entbehrt m. E. einer Rechtsgrundlage.	Dem Hinweis wird insofern gefolgt, dass zum Zweck einer redaktionellen Klarstellung die Formulierung aus den textlichen Festsetzungen herausgenommen wird. Stattdessen wird ausschließlich in der Begründung eine Formulierung aufgenommen die der Klarstellung des planerischen Willens der Gemeinde Edewecht dienen soll, dass zur Gewährleistung einer Durchmischung des MI 1 bei der Errichtung eines Wohngebäudes dieses auch eine das Wohnen nicht wesentlich störende Gewerbeeinheit umfassen muss.
Die in den textlichen Festsetzungen Nr. 4 und 7 in Bezug genommenen DIN-Vorschriften sind bei der Verwaltungsstelle, bei der der Bebauungsplan eingesehen werden kann, zur Einsicht bereit zu halten und hierzu ist ein Hinweis in die Planurkunde aufzunehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Planzeichnung aufgenommen.
Ich empfehle, Kapitel 3.2 der Begründung wie folgt zu ergänzen: "Das Plangebiet liegt im fußläufigen Einzugsbereich der Haltestellen "Edewecht, Markt" und "Edewecht, Grundschule". Die Haltestelle "Edewecht, Markt" wird von den Regionalbuslinien 375 (Edewecht - Bad Zwischenahn) und 380 (Oldenburg - Edewecht - Barßel), der nur an Sonn- und Feiertagen fahrenden Linie 389 (Westerstede - Bad Zwischenahn - Edewecht - Oldenburg) sowie den auf den Schülerverkehr ausgerichteten Linien 383, 387, 397 und 399 bedient. Somit ist das Plangebiet sehr gut an das Netz des öffentlichen Bus- Nahverkehrs angeschlossen. Nach dem "ÖPNV-orientierten Siedlungsentwicklungskonzept" liegt das	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Begründung wird um die genannten die Ausführungen zum ÖPNV ergänzt.

Plangebiet sowohl innerhalb des 500m-Korridors einer Regionalbuslinie als auch innerhalb des 1000m-Radius zur Ortsmitte."	
• **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 21.03.2012**	
Das Plangebiet o.g. Bebauungsplanänderung grenzt an die von der Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV-OL) betreuten L 831 innerhalb der Ortsdurchfahrt Edewecht. Die Belange der NLStBV-OL sind betroffen. Folgendes ist zu beachten: 1. Wie auch Ziff. 3.3 der Begründung zu entnehmen ist, ist das Plangebiet durch die vom Verkehr auf der L 831 ausgehenden Emissionen (Schall, Schadstoffe) belastet. Aus dem Plangebiet bestehen gegenüber dem Träger der Straßenbaulast der L 831 keine Ansprüche hinsichtlich Immissionsschutzes. Ich bitte, einen entsprechenden nachrichtlichen Hinweis in die Planzeichnung des Bebauungsplanes aufzunehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen.
2. Sofern für die verkehrliche Erschließung der Bauflächen die Änderung oder Neuanlage von Zufahrten von der L 831 vorgesehen ist, sind die technischen Bestimmungen von der Straßenmeisterei Westerstede einzuholen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen des gültigen Bauleitplanes	Die Zusendung von zwei Ablichtungen wird nach Abschluss des Planverfahrens erfolgen.
• **OOWV, 11.04.2012**	
Wir haben die Änderung des o.g. Bebauungsplanes zur Kenntnis genommen. Im Bereich des Bebauungsgebietes befinden sich Versorgungsanlagen des OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer	

in Kreuzungsbereichen, überbaut werden. Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen gemäß DIN 1998 Punkt 5 nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen. Das ausgewiesene Planungsgebiet muss durch die bereits vorhandenen Versorgungsanlagen als teilweise erschlossen angesehen werden. Sofern eine Erweiterung notwendig werden sollte, kann diese nur auf der Grundlage der AVB Wasser V unter Anwendung des § 4 der Wasserlieferungsbedingungen des OOWV durchgeführt werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Gemeinde und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen. Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden. Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Kaper von unserer Betriebsstelle in Westerstede, Tel: 04488 / 845211, in der Örtlichkeit an. Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes gebeten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In die Planzeichnung und Begründung wird folgender Hinweis aufgenommen: „Durch das Plangebiet führen Versorgungsleitungen des OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke - ausgenommen in den Kreuzungsbereichen - überbaut werden. Bei Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400 - 1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsanlagen einzuhalten. Die Versorgungsleitungen dürfen gemäß DIN 1998 Punkt 5 nicht mit Bäumen überpflanzt werden". Nach Abschluss des Planverfahrens wird die Zusendung einer Ausfertigung des Bebauungsplanes erfolgen.
• **EWE Wasser GmbH, 16.04.2012**	
Aus den uns vorliegenden Planunterlagen und den schriftlichen	

Begründungen ergeben sich grundsätzlich keinerlei Sachverhalte, die aus abwassertechnischer Sicht gegen die vorgesehene 2. Änderung des Bebauungsplanes sprechen. Wie in dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich ist, liegt in der Eichenallee, direkt vor den betreffenden Grundstücken, kein Schmutzwasser-Freigefällekanal. Um das anfallende Abwasser dennoch zu entsorgen, schlagen wir vor, beide neu zu errichtenden Mehrfamilienhäuser über den Abzweiger bei Station 9,01 m im Freigefällekanal in der Hauptstraße anzuschließen. Zur genauen Planung der Schmutzwasserentsorgung des Plangebiets nehmen Sie bitte Kontakt zu unserem Bau- und Betriebsbüro Ammerland in Westerstede auf.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
• **Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen, 22.03.2012**	
Wir haben grundsätzlich keine Bedenken bezüglich der oben genannten Planungen. Wir begrüßen die Aussage zur Anbindung des Gebiets an den öffentlichen Personennahverkehr und möchten Sie bitten, die Aussage zu präzisieren. Das Planungsgebiet liegt im Einzugsbereich der Haltestelle „Edewecht, Markt“ und „Edewecht, Grundschule“. Die Haltestelle „Edewecht, Markt“ wird von den Linien 375, 380, 383, 387, 397, 399 bedient. Die Linie 375 verbindet Edewecht mit Bad Zwischenahn, die Linie 380 verkehrt zwischen Oldenburg – Edewecht – Barßel. Die Linie 389 verkehrt nur an Sonn- und Feiertagen zwischen Westerstede – Bad Zwischenahn – Edewecht und Oldenburg. Die übrigen Linien sind überwiegend auf Schülerbeförderung ausgerichtet.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung übernommen.

Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind im Rahmen der Beteiligung Antwortschreiben ohne inhaltliche Anregung und Hinweise eingegangen:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, 12.04.2012
- Oldenburgische Industrie- und Handelskammer, 13.04.2012
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle OL-Nord, 11.04.2012
- Wehrbereichsverwaltung Nord, 28.03.2012
- EWE NETZ GmbH, 26.03.2012
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 21.03.2012
- E.ON Netz GmbH, 22.03.2012

Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 169 „Alter Sportplatz“ in Friedrichsfehn

In der Zeit vom 16.03.2012 bis 16.04.2012 wurde die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 169 „Alter Sportplatz“ in Friedrichsfehn gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2, § 4 a Abs. 3 BauGB durchgeführt.

In dieser Zeit sind aus der Öffentlichkeit keine Anregungen und Hinweise vorgebracht worden.

Gleichzeitig mit der erneuten öffentlichen Auslegung wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, § 4 a Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Im Rahmen dieser Beteiligung sind von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen abgegeben worden:

- Landkreis Ammerland
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
- Ammerländer Wasseracht
- Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
- EWE NETZ GmbH

Im Folgenden werden die Anregungen und Hinweise der vorgenannten Stellen den Abwägungsvorschlägen tabellarisch gegenübergestellt:

Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	**Abwägungsvorschlag**
• **Landkreis Ammerland, 10.04.2012**	
Ich bitte darum, mir nach Abschluss des Verfahrens gemäß Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit vom 06.08.2008 (Az.: 501.2 - 21013.4) eine beglaubigte Abschrift der 82. Berichtigung des Flächennutzungsplanes zu übersenden.	Der Bitte wird durch Zusendung einer entsprechenden Abschrift der 82. Berichtigung des Flächennutzungsplanes nach Abschluss des Planverfahrens folgegeleistet.
Zur verkehrlichen Erschließung des Plangebietes bitte ich die Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 27.03.2012 zu beachten.	Die Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) wird beachtet (siehe die Ausführungen zur Stellungnahme der NLStBV).

Die Anregung meiner Unteren Naturschutzbehörde, die Gehölze im Bereich des Ehrenmals als zu erhalten festzusetzen, wurde leider nicht berücksichtigt. Auch wenn die Gemeinde zurzeit Eigentümerin dieser Fläche ist und den Festsetzungsverzicht mit dem Versprechen, auf die Erhaltung der Großgehölze in Abhängigkeit vom umzusetzenden Gestaltungskonzept hinwirken zu wollen, begründet, sollte es möglich sein, in Abstimmung mit meiner Unteren Naturschutzbehörde zu überprüfen, welche Gehölze nach jetzigem Erkenntnisstand auf jeden Fall erhalten werden sollen, und hierfür auch entsprechende Erhaltungsfestsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB) zu treffen, um den Erhalt dieser Gehölze langfristig sicherzustellen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das konkrete Gestaltungskonzept für den Dorfplatzbereich wird in enger Abstimmung mit den örtlichen Vereinen in Friedrichsfehn in den kommenden Monaten erarbeitet. Erst nach abschließender Ausarbeitung des Konzeptes wird daher endgültig feststehen, inwieweit sich die Planung konkret auf den Bestand der Großgehölze auswirken wird. Da sich einerseits der Gehölzbestand ausschließlich auf Grund und Boden der Gemeinde Edewecht befindet und andererseits der Dorfplatzgestaltung durch eine zum jetzigen Zeitpunkt vorgenommene Erhaltungsfestsetzung für bestimmte Einzelbäume nicht vorgegriffen werden soll, verzichtet die Gemeinde auf eine Sicherung der Bäume durch eine Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB.
Ich empfehle, den Zweck der schmalen öffentlichen Straßenverkehrsfläche (laut Kapitel 4 der Begründung: 2,50 m breiter Fußweg) durch ein Planzeichen entsprechend Nr. 6.3 der Anlage zur Planzeichenverordnung zu bestimmen.	Der Empfehlung wird gefolgt. Klarstellend wird der schmale Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche entsprechend den Ausführungen in der Begründung in der Planzeichnung gekennzeichnet.
Ich vermisse die Bemaßung der (breiteren) öffentlichen Straßenverkehrsfläche sowie die Buchstaben "GFL" (s. Planzeichenerklärung) in der Planzeichnung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Planzeichnung wird redaktionell um die Bemaßung der Verkehrsfläche und das Kennzeichnung „GFL“ ergänzt.
Ich empfehle, Kapitel 1.2 der Begründung redaktionell zu überarbeiten (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz anstatt Niedersächsische Gemeindeordnung) und die Verfahrensvermerke um Angaben zur erneuten öffentlichen Auslegung zu ergänzen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird redaktionell überarbeitet und anstelle der Niedersächsischen Gemeindeordnung das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz zitiert.
• **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 21.03.2012**	
Das Plangebiet grenzt an die L 828 und die K 140 innerhalb der Ortsdurchfahrt Friedrichsfehn. Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets soll gemäß Ziff. 3.1.1 und 3.2.1 der Begründung über eine vorhandene Gemeindestraße und über Zufahrten von der L 828 und der K 140 erfolgen. Die Belange der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg	

(NLStBV-OL) als Träger öffentlicher Belange sind unmittelbar betroffen. Die Stellungnahme der NLStBV-OL vom 06.01.2011 wird im aktuell vorliegenden Bebauungsplanentwurf berücksichtigt. Zum eigentlichen Bebauungsplanentwurf sind keine weiteren Anregungen oder Hinweise vorzutragen. Gemäß Ziff. 3.1.1 – Verkehrliche Anbindung – der Begründung gibt es seitens der Gemeinde Bestrebungen, die Kreuzung L 828/K 140/Gemeindestraße umzugestalten. Hierzu weise ich auf folgendes hin: - Verkehrsregelnde Maßnahmen, wie z.B. die Änderung der vorhandenen Lichtsignalanlage, sind nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens. - Ein eventueller Um- oder Ausbau der Kreuzung ist ebenfalls nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens. Für einen Ausbau würden jedoch ggf. Flächen des Dorfplatzes in Anspruch zu nehmen sein. Ich bitte daher, die gesamte Planung des Dorfplatzes mit der NLStb-OL abzustimmen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen und Hinweise vor Veröffentlichung des Bebauungsplanes.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Benachrichtigung über das Abwägungsergebnis wird vorgenommen.
Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen des gültigen Bauleitplanes	Die Zusendung von zwei Ablichtungen des Bebauungsplanes nach Abschluss des Verfahrens wird erfolgen.
• **Ammerländer Wasseracht, 30.03.2012**	
Die geplante Bebauung liegt im Einzugsgebiet des Verbandsgewässers II. Ordnung (Friedrichsfehn-Kanal) Wzg.-Nr. 7.11. Der Bebauungsplan grenzt an den südlich gelegenen	

Bebauungsplan Nr. 158. Für den v.g. Bebauungsplan wurde unter Berücksichtigung des nördlich gelegenen Erweiterungsgebietes (jetzt B-Plan Nr. 169) vom Ing.-Büro Frilling ein Entwässerungskonzept aufgestellt (Entwässerungskonzept vom 06.07.2007). Das Konzept sieht vor, das Niederschlagswasser der Grundstücke hierauf zu versickern und das Oberflächenwasser der Straßen über einen Stauraumkanal in den Erschließungsstraßen über die vorh. Regenwasserkanalleitung „Zur Sportwiese“ gedrosselt abzuleiten. Hiergegen bestehen seitens der Ammerländer Wasseracht keine Bedenken. Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Oberflächenwasser in Gewässer ist rechtzeitig zu beantragen. Schadensersatzansprüche Dritter, die infolge der Erschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 169 entstehen, gehen zu Lasten des Antragstellers bzw. dessen Rechtsnachfolgers. Bei Beachtung o.g. Hinweise bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 169 der Gemeinde Edewecht seitens der Ammerländer Wasseracht keine Bedenken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.
• **OOWV, 11.04.2012**	
In unserem Schreiben vom 18.01.2011 – TIa-90/11/Sa/Boc- haben wir bereits eine Stellungnahme zu dem o.g. Vorhaben abgegeben. Bedenken und Anregungen werden daher, soweit unsere damaligen Hinweise beachtet werden, nicht mehr vorgetragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf die Versorgungsleitungen wurde bereits in Planzeichnung und Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen.
• **EWE NETZ GmbH, 26.03.2012**	
In unserer Stellungnahme vom 4.1.2011 zu oben genannten B-Plan haben wir auf unsere vorhandene Trafostation hingewiesen. In der Begründung zum B-Plan Nr. 169 befindet sich kein Hinweis dieser Trafostation. Wir bitten Sie nochmals, den Sachverhalt wie in unserer	Der Hinweis auf die Trafostation aus der Stellungnahme vom 04.01.2011 wurde zur Kenntnis genommen. Die Möglichkeit einer Umsetzung der Station wurde zwischenzeitlich geprüft und grundsätzlich für möglich erachtet. Abhängig von der endgültigen Nutzung des betroffenen Bereiches des Grundstücks wird eine gegebenenfalls erforderlich werdende

Stellunnahme vom 4. 1. 2011 beschrieben im Bebauungsplan zu berücksichtigen. Weitere Einwände haben wir nicht. Als Anlage ein Auszug aus unserer Netzdoku mit vorhandener Trafostation. Für Fragen stehe ich Ihnen selbstverständliche unter unten aufgheführten Kontktdaten zur Verfügung.	Umsetzung der Trafostation in Abstimmung mit der EWE NETZ GmbH erfolgen.
• **EWE WASSER GmbH, 16.04.2012**	
Aus den uns vorliegenden Planunterlagen und den schriftlichen Begründungen ergeben sich grundsätzlich keinerlei Sachverhalte, die aus abwassertechnischer Sicht gegen den Bebauungsplan sprechen. Probleme ergeben sich aus dem weiteren Weg des Abwassers unterhalb des Plangebietes. Das Wasser aus dem Plangebiet fließt in das unterhalb gelegene Pumpwerk „Dorfstraße“, welches jetzt schon an der Kapazitätsgrenze steht und belastet dieses zusätzlich. Das Pumpwerk „Dorfstraße“ leitet das Wasser zum Pumpwerk „Späthenweg“ das ebenfalls an der Kapazitätsgrenze steht. Wenn zusätzliches Wasser in die genannten Pumpwerke fließt, kann es im Regenwetterfall zu einem Abwasseraustritt kommen. Um genaue Angaben zur hydraulischen Situation treffen zu können, müssen wir zunächst das betreffende Gebiet überrechnen. Wir weisen darauf hin, dass sich daraus auch Maßnahmen zur baulichen oder technischen Veränderung der Pumpwerke „Dorfstraße“ und „Späthenweg“ ergeben können. Bitte nennen Sie uns daher den Stand der Planungen und bis wann die Erschließungen geplant sind.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Problemlage hinsichtlich der Kapazitätsgrenze der Pumpwerke „Dorfstraße“ und „Späthenweg“ ist erkannt. Mit der EWE besteht Einigkeit darüber, dass die zusätzliche hydraulische Belastung aus den durch den Bebauungsplan Nr. 169 eröffneten Nutzungen sich noch im Rahmen der bestehenden Kapazität der Pumpwerke befindet. Es besteht gleichzeitig Einigkeit darüber, dass für großflächige weitere Flächenausweisungen eine Ertüchtigung der Abwasserableitung erfolgen muss.

Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind im Rahmen der Beteiligung Antwortschreiben ohne inhaltliche Anregung und Hinweise eingegangen:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, 12.04.2012
- Oldenburgische Industrie- und Handelskammer, 13.04.2012
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle OL-Nord, 11.04.2012
- E.ON Netz GmbH, 22.03.2012